

Statuten

Geschäftsordnung

Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren des Vereinsrecht (Literaturhinweis: Vereine und Verbände im schweizerischen Recht, Urs Scherrer) und des ZGB 60-79

Rechtshandlung

Rechtshandlungen des NVV Bretzwil verpflichten nur diese. Finanzielle Verpflichtungen können nur im Rahmen ihres Vermögens eingegangen werden.

Artikel 1 Name, Zweck, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Bretzwil besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bretzwil.
- 1.2 Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen.

Artikel 2 Zugehörigkeit, Tätigkeit

- 2.1 Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim BNV (Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband) und durch diesen beim Schweizerischen Vogelschutz (SVS)-Bird life. Er weist diese Mitgliedschaft in seinen Unterlagen aus.
- 2.2 Der Verein setzt sich ein zur:
 - a. Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt.
 - b. Information der Mitglieder und Öffentlichkeitsarbeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen.
 - c. Pflege und Unterhalt von naturnahen Gebieten.
 - d. Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes.
 - e: Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen.

Artikel 3 Finanzen

- 3.1. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt der Verein von ihren Mitgliedern einen jährlich festgelegten Beitrag.
- 3.2 Das Vereinsvermögen haftet allein und ausschliesslich für die Verpflichtungen des Natur- und Vogelschutzvereins. Die Haftung der Mitglieder/in für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Mitgliederbeitrages begrenzt. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 3.3 Das Mitglied hat kein Recht bei Mutationen die Mitgliederbeiträge zurückzufordern.

3.4 Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus: a) den Mitgliederbeiträgen den Zinsen b) allfälligen und ausserordentlichen Beiträgen c) Geschenke und sonstige Zuwendungen. d) 3.5 Aus der Vereinskasse werden bestritten: a) die Verwaltungskosten b) Kondolenzen für verstorbene Vereinsmitglieder c) Geschenke für besondere Jubiläen d) die Beiträge an die Bünde BNV und SVS e) Einsätze gemäss Artikel 1.2 Artikel 4 Wahlen, Abstimmungen, Stimmrecht 4.1 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. 4.2 Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsiden/in den Stichentscheid. Ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. 4.3 Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der Vereinsauflösung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. 4.4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Gönner/innen. Artikel 5 **Organe** 5.1 Behörden des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand 5.2 Kontrollstelle ist die Geschäftsprüfungskommission Artikel 6 Mitgliedschaft Die Mitgliederversammlung(MV) bildet das oberste Organ des Vereins. Sie hat die 6.1 Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen. Sie beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern und den Vorstand. 6.2 Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. 6.3 6.4 Eine weitere Mitgliederversammlung kann einberufen werden: ➤ auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Anordnung des Vorstandes 6.5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Anträge zuhanden der MV können 5 Tage (Datum des Poststempels) vor der Versammlung schriftlich dem Präsident/in zugesandt werden. 6.6 Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand die Entlastung. 6.7

- 6.8 Die ordentliche MV behandelt folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - b) Abnahme Jahresberichte, Jahresrechnung, Revisorenbericht
 - c) Genehmigung des Jahresprogramms
 - d) Wahlen des Vorstandes, Revisoren.
 - e) Beschlussfassung über Anträge, Statutenänderungen, Auflösung des Vereins
- 6.9 Der Verein besteht aus:
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Familien
 - c) Gönner/innen
 - d) Ehrenmitglied

Artikel 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

Präsident/in

Vicepräsident/in

Sekretär/in

Kassier/in

weiteren Mitgliedern

- 7.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 7.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in selber.
- 7.4 Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach aussen.
- 7.5 Der Vorstand wird durch den/ der Präsidenten/in, nach Bedarf oder wenn ein Drittel des Vorstandes, dies unter Angabe der Traktanden verlangt, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsiden/in den Stichentscheid
- 7.6 Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben, gemäss Vereinsrecht und ZGB Art. 60-79.
- 7.7 Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, worüber ein Protokoll zu führen ist.
- 7.8 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Vorstand als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die Präsident/in, der/die Vice-Präsident/in und der/die Kassier/in mit Einzelunterschrift.

Artikel 8 Geschäftsprüfungskommission

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor/in.

Der 1. Revisor scheidet aus, der 2. Revisor rückt nach als 1. Revisor, der Ersatz Revisor rückt nach als 2. Revisor.

Jährlich wird ein Ersatzrevisor/in neu gewählt.

8.2 Der/die Revisoren/innen erstellt als Kontrollstelle einen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

- 8.3 Der Revisorenbericht muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Rechnungsperiode für die die Revision stattfand
 - b) Art und Umfang der Überprüfung
 - c) Abschluss der Erfolgsrechnung
 - d) Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Antrag auf Entlastung von Vorstand und Rechnungsführer
 - f) Ort und Datum
 - g) Unterschriften der Rechnungsprüfer

Artikel 9 Statuten und Auflösung Verein

- 9.1 Für Änderung der Statuten ist das absolute Mehr an der MV erforderlich.
- 9.2 Anträge auf Abänderung der Statuten müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 9.3 Der Vorstand kann auch von sich aus Statutenänderungen beantragen.
- 9.4 Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmenden an der MV notwendig. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem BNV zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von fünf Jahren zur Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der BNV diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf der Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des BNV.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten werden von der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2011 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Ersetzt die Statuten vom 8. November 2002

Änderung Artikel 8.1, Mitgliederversammlung vom 14. November 2014

Bretzwil, den 14. Januar 2011

Der Präsident Der Vizepräsident

Manfred Röthlin Willi Pfeiffer

Im übrigen gelten die Regeln von ZGB 60-79